SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BERLIN

PARTEIORGANISATION
STAND: 18. AUGUST 2020

AUFSTELLUNG DER KANDIDAT*INNEN FÜR DAS ABGEORDNETENHAUS UND FÜR DIE BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNGEN ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Wahltermin

Der Senat hat beschlossen, dass die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am selben Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Herbst 2021 stattfinden sollen.
Die endgültige Beschlussfassung des Wahltermins erfolgt voraussichtlich Anfang 2021, nachdem der Bundespräsident den Termin für die Bundestagswahl festgelegt hat.

Da grundsätzlich die Termine für Bundestagswahlen nicht mit Hauptferienzeiten kollidieren sollen, dürfte der Wahltag entweder der 19. September oder der 26. September 2021 sein.

II. Anzahl der Wahlkreise und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlkreisverbänden (Bezirken)

Auf seiner Sitzung am 28. April 2020 hat der Senat die Aufteilung der 78 Wahlkreise auf die 12 Wahlkreisverbände beschlossen, die flächengleich mit den Gebieten der SPD-Kreise sind.

- Mitte: sieben Wahlkreise
- Friedrichshain-Kreuzberg: sechs Wahlkreise
- Pankow: neun Wahlkreise
- Charlottenburg-Wilmersdorf: sieben Wahlkreise
- Spandau: fünf Wahlkreise
- Steglitz-Zehlendorf: sieben Wahlkreise
- Tempelhof-Schöneberg: sieben Wahlkreise
- Neukölln: sechs Wahlkreise
- Treptow-Köpenick: sechs Wahlkreise
- Marzahn-Hellersdorf: sechs Wahlkreise
- Lichtenberg: sechs Wahlkreise
- Reinickendorf: sechs Wahlkreise

Gegenüber der Wahlkreisverteilung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Jahr 2016 verliert Neukölln einen Wahlkreis, Friedrichshain-Kreuzberg gewinnt einen Wahlkreis hinzu.

Die Bezirksämter beschließen zurzeit auf Grundlage des § 9 Absatz 4 Landeswahlgesetz die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass "*die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes [...] eine etwa gleich große Anzahl von Deutschen haben*" sollen."

Spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode wird die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise im Amtsblatt veröffentlicht. Laut Information der Landeswahlleitung erfolgt abweichend von der bisherigen Praxis die Veröffentlichung der Wahlkreiseinteilungen nicht gemeinsam für alle zwölf Wahlkreisverbände, sondern einzeln, unmittelbar nachdem der Beschluss eines Bezirksamtes der Redaktion des Amtsblattes vorliegt. Das Amtsblatt erscheint immer freitags. Somit ist Freitag, der 25. September 2020, der letzte mögliche Veröffentlichungstermin. Erst nach Veröffentlichung der örtlichen Abgrenzung der Wahlkreise im Amtsblatt ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für das Abgeordnetenhaus durch die Kreisdelegiertenversammlung möglich (siehe § 12 Absatz 3 Landeswahlgesetz).

Aufgrund der Veränderungen bei der Zahl der Wahlkreise wird es in Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln eine Neuabgrenzung der Wahlkreise geben. Aber auch in den anderen Bezirken sind wegen der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung Korrekturen an den Grenzen der Wahlkreise möglich.

Siehe dazu auch die Pressemitteilung des Senats vom 28.4.2020.

III. Anzeige der Beteiligung mit Bezirkslisten

Die Anzeige der Teilnahme an der Wahl in allen zwölf Bezirken mit entsprechenden Bezirkslisten erfolgt durch den Landesverband beim Landeswahlleiter spätestens vier Monate vor dem Wahltag (§ 10 Absatz 3 Landeswahlgesetz, § 27 Landeswahlordnung).

IV. Frist und Anforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreise müssen die Wahlkreisvorschläge und die Bezirkslisten für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung bis spätestens 68 Tage vor der Wahl (d. h. je nach Wahltermin Anfang/Mitte Juli) bei den Bezirkswahlleitungen eingereicht haben (§ 28 Landeswahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen von allen Kandidierenden, die Familiennamen (ggf. inkl. Doktorgrad o. ä.), sämtliche Vornamen, Geburtsort und -datum, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) und eine Erreichbarkeitsanschrift enthalten (§ 10 Absätze 4 und 5 Landeswahlgesetz; § 29 Absatz 6 Landeswahlordnung). Die Kreisvorstände (in der Regel drei Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes) müssen alle Wahlvorschläge unterzeichnen (§ 10 Absatz 11 Landeswahlgesetz). Wir empfehlen, als Erreichbarkeitsanschrift die Adresse des jeweiligen Kreisbüros anzugeben.

In den Wahlvorschlägen sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt wird (§ 29 Absatz 7 Landeswahlordnung). Hierfür kommt im Regelfall die/der hauptamtliche Mitarbeiter/ in im Kreisbüro in Betracht.

Für alle Kandidierenden ist jeweils eine Erklärung einzureichen, mit der sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen (§ 31 Landeswahlordnung). Die Wählbarkeitsbescheinigung wird im Regelfall durch das Bezirkswahlamt ausgestellt. Gleichfalls ist die Niederschrift über die Kreisdelegiertenversammlung, die den entsprechenden Wahlvorschlag aufgestellt hat, auf dem Vordruck gemäß Landeswahlordnung sowie ein Exemplar des Statuts der SPD einzureichen.

Die Landeswahlleitung stellt hierzu die entsprechenden Formulare zur Verfügung (§ 32 Landeswahlordnung).

Die Wahlvorschläge sollen gemäß § 29 Absatz 9 Landeswahlordnung im Original und mit einer vollständigen Kopie eingereicht werden.

Wir raten dringend, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, da es erfahrungsgemäß zu vereinzelten Nachbesserungen kommen kann (z. B. durch Vergessen von weiteren Vornamen).

Es empfiehlt sich, bereits nach erfolgter Nominierung bzw. nach Erklärung der Kandidatur von allen Kandidierenden im Vorfeld der aufstellenden Kreisdelegiertenversammlung alle gemäß Landeswahlgesetz und -ordnung erforderlichen Daten anzufordern, damit diese rechtzeitig und vollständig zur Erstellung der Wahlprotokolle auf der Kreisdelegiertenversammlung vorliegen.

Bitte beachtet: Die erhobenen Daten der Kandidierenden werden durch die Landeswahlleitung veröffentlicht.